

Dezernat Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2412/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD & Piraten zur Drucksache 2195/25 - Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Eine Begründung zum vorgelegten Änderungsantrag liegt nicht vor. Die Zielsetzung aus den vorgeschlagenen Änderungen zur Satzung allein aus der Formulierung/ Ergänzung erschließt sich nicht eindeutig.

Die Verwaltung nimmt zu Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

§ 2 Betriebszweck

§ 2 Abs. 1

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Ergänzung des Betriebszweckes in Bezug auf die Öffnung auch auf *Orte innerhalb der Stadt* erfolgen soll. Der Fokus auf vielfältige und neue Zielgruppen ist nach hiesiger Ansicht ausreichend und beinhaltet auch die Orte, ob nun innerhalb oder außerhalb der Stadt, an denen die Zielgruppen verortet sind.

Die Verwaltung würde daher an ihrer Formulierung festhalten.

§ 2 Abs. 2

Die Eigentümerziele stellen Erwartungen und Aufträge an die Werkleitung und den Werkausschuss als Organe des Eigenbetriebes dar. Sie stehen nachrangig zur Eigenbetriebssatzung und dem Wirtschaftsplan. Diese Hierarchie soll der Ausdruck „orientiert sich an“ abbilden.

Die Verwaltung würde daher an ihrer Formulierung festhalten.

§ 2 Abs. 3

Der vorliegende Vorschlag zur Satzungsänderung ermöglicht die Sparte Schauspiel. Das Eigentümerziel benennt Ziel und Umfang der Einführung der Sparte als Auftrag an die Werkleitung. Durch die Formulierung in der Satzung ist der Spartenausbau vorgesehen, lässt ab auch Freiräume zur Umsetzung zu. Mit der hier vorgeschlagenen Soll-Vorschrift als „Soll“ heißt muss, wenn nicht eine Ausnahme vorliegt“, wird ein deutlich höheres Maß an Verbindlichkeit hergestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Satzung nur die Möglichkeit der Sparte „Schauspiel“ schaffen. Der Handlungsauftrag ergibt sich aus den Eigentümerzielen, welche, viel besser als die Satzung, die Möglichkeit bieten, jederzeit durch Beschluss angepasst oder nachjustiert zu werden. Gerade im Hinblick auf die Risiken der Etablierung einer neuen Sparte, sollte die Flexibilität von Werkleitung und Werkausschuss erhalten bleiben, hier steuernd einzugreifen und den Prozess zeitlich zu verschieben bzw. auszusetzen.

Eine Änderung/ Erweiterung in § 2 wird von der Verwaltung abgelehnt.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

§ 5 Abs. 2

Hier ist konkret zu klären, was darunter zu verstehen ist, ein, wie mit ÄA vorgeschlagen, *Compliance* – und Governance – System umzusetzen.

Ist unter Governance das Rahmenwerk zur Führung des Unternehmens zu verstehen und das Compliance System als ein Teilbereich innerhalb des Governance zur Verhinderung von Gesetzesverstößen, Korruption, Datenschutzverletzungen etc., **kann diese Ergänzung grundsätzlich unterstützt werden.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

01.10.2025

Datum